

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.260 vom 21. Oktober 2017

BS Appellationsgericht, 2017-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.260

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.260 du 21 octobre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.260 del 21 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheids zugrunde zu legen (VGE VD.2013.44 vom 23. Mai 2016 E. 1; Meyer/Dormann, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2011, Art. 107 BGG N 18). Im Rückweisungsverfahren wird nach dem bundesgerichtlichen Entscheid die einzige verbleibende Frage zu beurteilen sein, in welcher Höhe die im konkreten Fall dem Rekurrenten von den IWB auferlegten Kosten für die von ihm bezogene Elektrizität zu reduzieren sind, soweit damit die von den IWB dem Kanton zu entrichtende Konzessionsgebühr abgegolten wird.

E. 2

Mit seinem Rückweisungsentscheid entschied das Bundesgericht, dass die formellgesetzliche Grundlage für die von den IWB für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes zu entrichtende Konzessionsgebühr im kantonalen Recht in § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz, SG 772.300) zu finden sei. Diese Bestimmung lege aber weder Grundzüge der Bemessung noch Höhe der Abgabe fest, sondern delegiere die Kompetenz zur Festlegung der Gebühr ohne jede inhaltliche Vorgabe an den Regierungsrat. Dieser habe die Gebühr gestützt darauf in § 2 der Verordnung betreffend die von den IWB Industrielle Werke Basel zu entrichtende Konzessionsgebühr (SG 772.350) auf CHF 15.83 pro m² und die gesamte Konzessionsgebühr pro Jahr auf CHF 11 Mio. festgelegt (BGer 2C_1100/2016 vom 17. März 2017 E. 3.6). Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts im aufgehobenen Entscheid vom 19. Oktober 2016 stellte sich das Bundesgericht auf den Standpunkt, dass Benützungsgebühren allgemein nicht anhand des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips überprüft werden könnten (BGer 2C_1100/2016 vom 17. März 2017 E. 3.7.1). Da das formelle Gesetz überhaupt keine Kriterien für die Bemessung der Abgabe enthalte, sei die gesetzliche Grundlage für die den Elektrizitätskonsumenten überwältigte Konzessionsgebühr ungenügend. Da das Verwaltungsgericht im angefochtenen Entscheid keine Feststellungen zur Höhe des diesbezüglichen Kostenanteils in der Elektrizitätsrechnung mache, wies es die Sache an die Vorinstanz zurück, damit sie die Gebührenrechnung in dem Umfang reduziere, als der Rekurrent verpflichtet werde, Beiträge an die Konzessionsgebühr für die Benutzung der Allmend zu bezahlen (BGer 2C_1100/2016 vom 17. März 2017 E. 3.7.4 f.).

E. 3

3.1 Die IWB haben mit ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 2017 ausgeführt, dass die streitgegenständliche Stromrechnung des Rekurrenten für das Jahr 2014 einen

Gesamtbetrag von CHF 510.53 (inkl. MWST) ausweise. Der Anteil Konzessionsgebühr betrage dabei CHF 6.67 (inkl. MWST), welcher dem Rekurrenten zurückzuerstatten sei. Gemäss den IWB Tarifen für die Lieferung elektrischer Energie 2014 sei die Konzessionsgebühr im Jahr 2014 mit einem Betrag von 0.3 Rp./kWh (ohne MWST) verrechnet worden. Der Rekurrent habe im Jahr 2014 2060 kWh Strom bezogen, woraus sich der Rückerstattungsbetrag von CHF 6.67 ergebe. Weiter haben die IWB ausgeführt, die Konzessionsgebühr in der Höhe von CHF 11 Mio. werde entsprechend dem gewichteten jährlichen Absatz auf die einzelnen Medien umgelegt. Der Sparte Elektrizität sei entsprechend im Jahr 2014 ein Betrag von CHF 3538969. belastet worden. Dieser Betrag sei je nach Höhe der Netzentgelte je Netzebene den einzelnen Netzebenen zugewiesen worden. Daraus resultiere für die in Frage stehende Niederspannungsebene im Jahr 2014 eine Belastung des Stromendverbrauchers von 0.3 Rp./kWh (act. 12).

3.2 Der Rekurrent hat mit seiner Eingabe vom 30. August 2017 seine entsprechende Belastung aufgrund der Überwälzung der Konzessionsgebühr nicht in Abrede gestellt. Er hat aber geltend gemacht, die IWB hätten keine Angaben über die Höhe der Belastungen der Sparten Fernwärme, Erdgas und Trinkwasser mit der Konzessionsgebühr gemacht. Ferner hätten die IWB zu erläutern, welchen Anteil diese drei Sparten an der Allmendfläche des Kantons Basel-Stadt von total 694974 m² für ihr Netzsystem in Anspruch nehmen würden, damit der Gesamtbetrag von CHF 11 Mio. als Teil der Netzgebühr auf die vier Sparten sachgerecht aufgeteilt werden könne. Dabei könne auf keinen Fall davon ausgegangen werden, dass die vier Sparten im gleichen Umfang die Allmendfläche in Anspruch nehmen würden. Aufgrund dieser fehlenden Angaben könne der Rekurrent nicht beurteilen, ob der zurückzuerstattende Betrag in Höhe von CHF 6.67 richtig ermittelt worden sei (act. 14).

3.3 Darauf kann es aber nicht ankommen. Der Rekurrent ist aufgrund der ungenügenden gesetzlichen Grundlage für die Erhebung einer Konzessionsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die IWB in dem Umfang zu entlasten, als er damit mit seiner Rechnung belastet worden ist. Diese Belastung soll wieder rückgängig gemacht werden. Selbst wenn die Verteilung des Gesamtbetrages der Konzessionsgebühr auf die einzelnen Sparten der IWB in der Vergangenheit nicht sachgerecht erfolgt sein sollte, könnte dies nicht dazu führen, dass die Rückerstattung der zu Unrecht auferlegten Kosten nach einem anderen Schlüssel erfolgen könnte, als diese den Bezüglern und Bezügerinnen auferlegt worden sind.

Vor diesem Hintergrund waren die IWB daher auch nicht gehalten, in Beantwortung der verfahrensleitenden Verfügung des Instruktionsrichters vom 24. April 2017 weitergehende Auskünfte zu erteilen.

3.4 Daraus folgt, dass die angefochtene Rechnung Nr. [] vom 12. Dezember 2014 für den Strombezug im Jahr 2014 von CHF 510.53 in teilweiser Gutheissung des Rekurses des Rekurrenten um den Betrag von CHF 6.67 auf den Betrag von CHF 503.86 reduziert wird.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt der Rekurrent zwar in einem Punkt seines Rekurses in der Sache durch. In betraglicher Hinsicht wirkt sich dies aber bloss in einem sehr untergeordneten Umfang aus. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich der Rekurrent im bundesgerichtlichen Verfahren auf den Standpunkt stellte, seine Rechnung sei um den Betrag von CHF 160.81 zu reduzieren (BGer 2C_1100/2016 vom 17. März 2017 E. 3.8). Es

rechtfertigt sich daher, dem Rekurrenten die Kosten des Verfahrens zu drei Vierteln aufzuerlegen. Dabei ist von der mit dem angefochtenen Entscheid auferlegten Gebühr von CHF 3'000. auszugehen. Entgegen dem Antrag des Rekurrenten werden den IWB keine Kosten auferlegt (vgl. § 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]). Daraus folgt eine dem Rekurrenten aufzuerlegende, reduzierte Gebühr von CHF 2'250..

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.